

Landgericht Kempten

Pr. 1054/16

Urteil

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

des Hosi Meier,

K. W. Meierweg 5,

22567 Kempten

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt
Walter Schwärzler & Fischer, Kempten

Myman

gegen

Mathias Kaufmann,

Wiesenthaler 74,

22567 Kempten

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt
Lorenz & Partner, Kempten

Myman

Werb das Landgericht München
Eichhann 7 durch die
Rechtsanwältin am Landgericht
Dr. Klotz als Einzelwiderin
auf die wündliche Verhandlung
vom 6.5.2016
Gehört für Recht erkannt

falsch

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 15.000 € zu zahlen.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Kosten ansetzen

4. vorläufige Vollstreckbarkeit ansetzen

Taufbescheid

Die Parteien streiten über die Rückzahlung des Kaufpreises für ein Reitpferd nach Rücktritt des Käufers sowie Er-
satz von Versandkosten und Herausgabe eines Veräußerungserlöses.

Der Beklagte ist ein unbekanntes afghanisches Springreiter. Neben dem Kaufvertrag ist ein Reitpferd als wertvolles Gut, wobei es ihm nicht auf die Erfüllung vom Gemeinsamen ankommt. Dem Kläger besteht eine langjährige persönliche Ver-
bindungs-

~~im November 2014~~

~~wechselt sich der Kläger~~

Im Dezember 2014 wurde der Kläger für seine Tochter ein Reitpferd gekauft, dass auf Springreitern eingeht werden sollte. Der Beklagte konnte sich an dem Kläger und empfahl ihm

das Spring Pferd "Gasido"
das der Bekannte Tom dieser
Zeit vom Verkauf von
Sob.

Die Partnerin verstarb
ein Problem am 2.11.
2014, sie war die Tochter
des Kägers jedoch an
dem Pferd fest und einen
Kauf anders Tage an-
schloss. Da das Pferd an
ihren Vorgesetzten eine
Unterhalt nicht, wurde ein
weiterer Termin für den
25.11.2014 vereinbart. Doch
von dem 18.11.2014 war es nicht
zu den Entscheidungen gekommen.
Daher das Pferd bei die

dem Termin Lehrpri
war, schlossen die Partner
einen Kaufvertrag über
den Verkauf von "Gasido"
gegen Zahlung eines Kauf
preises von 21.000€. Bei
Abschluss vorsehenden
ist ein Vordruck, den
sie von handschriftliche
Einzugungen ergänzt.
Der Kaufvertrag wurde
als "sportliche Bescheide"

heißt verständlich, dass das
Pferd bereits mit Erfolg
in der Disziplin „Springen“
eingesetzt wurde.

Die Kaufvertrag sollte
zuerst als Kauf auf
Prosa geschlossen werden
und eine hinsichtlich
Untersuchung durchzuführen
werden. Wenn der Käufer
nach Erhalt des Bericht
über die Untersuchung nicht
die Billigung erteilt,
sollte der Kaufvertrag als
non nego gestillt gelten.

Indem vereinbarten die
Parteien, dass für die
Kängelbeseitigung bei Befolgen
die geschuldeten Verschiffen
grüßen sollten. Für alle
Kängel wurde letztendlich
von ihrem Akk sollte über
die Vermögensvergleich des
§ 47c BGB gelten.

Für weitere Einzelheiten
wird auf Anlage 1 & 1
verwiesen.

Wurde doch auch

Die hierätzliche Kaufpreis-
zahlung wurde am 28.11.
2014 durchgeführt und zeigt
keine Mängel. Für weitere
Einzeltätigkeiten wird auf den
Beh. Kaufpreisschlichtungs vom
7.3.2015 (Bl. 6) verwiesen.
Das Pferd wurde dem Kläger übergeben.
Der Kläger zählte den Kaufpreis.
Der Kläger zahlte keine
Mittel an vertraglichen Fest
nicht wie behauptet Beklagung
des Vertrags.

~~Wenige Wochen~~ Einige Wochen
vor der Übergabe trägt das
Pferd erneut eine kahle
aus rechten Vorderpf. Das
Pferd wurde dem Kläger
am 14.1.2015 und 5.2.2015
hierätzlich unterstellt und
behandelt, ohne dass eine
wennschulige Verbesserung
des Bestands eintritt.

○ Kastrieren

Der Kläger zahlte dem auf-
hin am 11.5.2015 und
Wdh. dem Fiskus vom
Vertrag und verlangte Rück-
zahlung. In diesem
den Behauptungen diese mit
Gewinn auf einem folgenden

✓ Nachweis eines Lamys
vermutlich
verursachte, gut bei
Kläger aus weiteren
Untersuchung des Pferdes,
bei der am 27.5.2015
eine chronische Entzündung
des rechten Vorderes festgestellt
wurde.
Diese wurde dem Einsatz
von im Springreitpark un-
vergleichlich.

Kahn führen

Der Kläger erklärte darauf-
hin am 27.6.2015 schriftlich
vermerkt dem Beklagten und
verlangte Rückzahlung des
Kaufpreises sowie Ersatz
der Kosten für die hier
erhaltenen Untersuchungen
in Höhe von insgesamt
3.200 €, Zug um Zug gegen
Übergabe und Übergang
des Pferdes. Bei Forderung der
Bezahlung zur Rückzahlung auf.

Für Unterbringungs- und
Fütterung des Pferdes ent-
standen dem Kläger Auf-
wendungen in Höhe von
4.800 €, für weitere für

verhüten wird auf dem
Kriegsschiffahrt vom 12.2.
2016 verwiesen.

Es folgt: Mangel schon
bei Aufahrtübergang
(NfK.)

Mit seinem am 22.2.2016
zugeschickten Klagebeleg
und ~~unter~~ der Klage zunächst
Beweislast

1. der Beklagten zu ver-
urteilen, an dem Kläger
30.000 € zu zahlen!

Fug von Zug gegen
Übergabe und Übergab-
ung des Pferdes „Gibito“
2. festzustellen, dass sich
an Beklagter mit der
Führung des Pferde-
„Gibito“ im Pferde-
vertrag befindet.

Nachdem der Beklagte Klage
das Pferd am 25.7.2016
zu einem Preis von
12.000 € veräußerte, ~~hat~~
hat er in der nachstehen-
den Verhandlung vom 8.5.2016
nach dem der Beklagte
Erläuterungen zur Sache
abgegeben oder einen An-

has gestellt hat, die Rück-
nahme des ursprünglichen
Umsatzsteuerantrag zu 2) enthält,
Erbschaft und seinen Wert
antrag zu 1) von der Steuer

zu befreit werden

~~der~~ ~~Beitrag~~ zu ver-
arbeiten

Unter ~~Beitrag~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~
Rück Veranlassung der getrennt
gekauften Beiträge mit dem
von ~~Beitrag~~ ~~der~~ ~~Verpflichtung~~ in Höhe von
10.000 € angenommen
Wert des Pferdes befreit
den Klagen unanwendbar

der ~~Beitrag~~ zu ver-
arbeiten, an den Klagen
20.000 € zu zahlen

Der ~~Beitrag~~ befreit

die Klagen abzuweisen

zu befreit, die Erlös-
steuer des Pferdes befreit
bei Übergabe am 28.11.2014

Wahr, S.O.

Wahr: Erklärung mit
opäter aufgeführt

wird nicht vorgelegen.

Es versteht, Wertersatz für
das Pferd müsse entgegen
der Annahme des Klägers
nicht anhand des objektiven
Wertes berechnet werden
sondern auf Basis der Gegen-
leistung. Zudem könne sich
der Kläger ebenfalls nicht
auf einen Mangel berufen,
da er die Lohndienstleistung
nicht leiste.

Hilfsweise erlaubt der Be-
trag in Höhe von 2000€
die Befreiung mit
einem Prospekt auf
Kernenergie bis über den
objektiven Wert hinaus-
gehenden Mehrwertes
aus der Veräußerung des
Pferdes.

Das Gericht hat mit Be-
weisbeschluss vom 4.4.2008
die Befreiung eines Veräu-
ßerungswertsteuern Guthabens
aus dem Bestand
des anderen rufen

Festsetzung des Pfandes
und der Wertengrößen
der Gehaltsart angeordnet
und Dr. Marion Walter im
Sachverständigen Sachst. Nr.
Auf das Sachverständigen
Sachst. vom 4.7.2016
(Bl. 63) wird verwiesen.

Das Zahlungsverhalten
von der Forderung der
Gehaltsart in der wieder
während Verhandlung be-
trifft.

Überprüf.

Das Gericht hat in der
unrichtigen Verhandlung
vom 6.3.2016 durch

die Vereinbarung der
Sachverständigen Dr.
Marion Walter Basis
schaffen. Auf das Pro-
tokoll der unrichtigen
Verhandlung (Bl. 11)
wird verwiesen.

Fachlichungsgründe

Die Klage ist zulässig,
aber nur in dem aus
dem Tenor ersichtlichen
Umfang begründet.

I Die Klage ist in ihrer
geänderten Fassung aus
den wändlichen Verhand-
lung vom 8.3.2016 zulässig

1. Der ursprüngliche Klage-
antrag zu 2) wurde von
den wändlichen Verhand-
lung des Beklagten durch
den Kläger zurückgezogen
wenn (§269 I ZPO), sodass
es auf dessen Einwirkung
nicht ankam und der
Rechtsstreit insoweit als
nicht abhängig geworden
anzusehen ist (§269 III
Abs. 1 ZPO)

2. Der neu gefasste Klage-
antrag ~~ist~~ ist als
Änderung des ursprüng-
lichen Klageantrags
zu 1) statthaft. Er
wird als nicht sehr von

dem ursprünglichen Klagen
trag nur bedingtelnd, dass
wegen der auch Rechtskräftig-
keit abgelaufen Veräußerung
des Pfandes vermehrte Kosten
sollt statt Rückübertragung
sein. Widerspruch angefochten
wird. Hierin liegt auch
§ 264 d. ZPO schon eine
unvollständig, wenn der Be-
schl. des Beklagten zur
Lässige Ulgängung. ~~sticht~~
Jedenfalls ist die Ulgäng-
ung nach § 267 ZPO zulässig
weil der Beklagte sich
in der unvollständigen Ver-
handlung nach § 5. 20. 20
Nichtes zu den gemünderten
Ulgänge eingeschlossen hat.

Zur!

3. Das Landgericht Verhandlung
ist zuständig. Die sach-
liche Zuständigkeit folgt
aus §§ 13, 57 PO, 71 I,
2320. 1809. Die örtliche
Zuständigkeit folgt
aus §§ 42, 137 PO. an
Wohnort des Beklagten.

Die Klage ist aber nur teilweise begründet.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten nach Aufrechnung seinen Anspruch auf Zahlung von 11.000 € aus § 346 I AB: BGB i.V.m. § 437 Nr. 2, 3 BGB und Rücktritt vom Kaufvertrag

2) Die Beteiligten waren am 28.11.2014 einen Kaufvertrag geschlossen. Dieser stand zwar zunächst unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung durch den Verkäufer Kläger (§ 454 II BGB). Durch das Scheitern der Klage ist innerhalb der Frist vereinbarte Frist zur Zusendung des Kaufunternehmens und Übergabe des Herbes an ihn, ist die Bedingung oder eingetreten (§ 455 I BGB) und

gut

und der Kaufvertrag würde
samm (§ 158 I BGB).
* S. 15a

b) Der Kläger ist von die-
sem Kaufvertrag wieder
samm zurückgefallen.

Er hat dem Rückholt am
11.5.2015 mit einem
am 17.6.2015 gegenüber
dem Beklagten als Vertrags-
partner erklärt (§ 343 BGB).

Im Stande auch ein
Rückholrecht aus
§ 437 Nr. 2, 3 i. V. m. BGB
wegen Unmöglichkeit
der Deckungsfällung zu.

a) Mit Übergabe des Pflanz-
am 28.11.2014 fanden
die sekundären Begriffe
des Kaufvertrages
Sonderbestimmungen
Sonderbestimmungen
Veränderung (vgl. §§ 437, 438
446 S. 1 BGB).

Auftragsgang war
wohl in. aufsch. Bed.
am 8 Tage später

b) Das Pferd war bei
Übergabe schadungslos
auf. ~~schadungslos~~

* Gegenstand des Kaufver-
trags war zwar keine
Sache (vgl. § 93 I BGB),
wohl Tiere gemäß
§ 90a S. 1 BGB keine
Sachen sind. Bei Tier-
käufern ist die vor-
schriebliche Sache mit
syndizierte Anwendung,
Sinnhaft ist ein eindeu-
tlich ist (§ 90a S. 3
BGB)

Zerlegung wie Verstoß gegen
eine Beschaffenheitsverein-
barung im Sinne von
§ 134 II BGB vor. Die Eine
solches Vereinbarung kann
nur einen Faktor zuhelfen
wenden, die der Sache
selbst zugehen, oder über
Erbordnungen der Sache vor
Umwelt die wert der
Verkehrswertminderung Einfluss
auf den Wert der Sache
haben. Die Parteien haben
unter dem Punkt "Beschaffen-
heit" nur vereinbart, dass
das Pferd bereits im Sport
eingesetzt wird mit Erfolg
in der Disziplin "Springen".
Damit wird aber keine
Voraussetzung bestimmte Körper-
liche Eigenschaft des Pferdes
umschrieben, insbesondere
keine bestimmte Gesundheits-
lichen Zustand. Allenfalls
lässt sich die Verwinda-
rung wurde einem objektiv
keine Empfangenheit
(§ 133, 157 BGB) so ansetzen
dass das Pferd die eine
entsprechenden Verträge erfüllen

Vermendung grundsätzlich
genügend ist. Eine solche
Beschränkung ist aber schon
wegen der besonderen
Regelung zur Vermendung
assimilierbar in § 134 I Z. 1
BGB - keine Verweisung
auf einen bestimmten Beschränkung
weist.

(Zuf)verbotbar

Das Pfand eignet sich
aber nicht für die Ver-
wendung vorausgesetzte Ver-
wendung.

Durch den Veranlassung
Angaben des Käufers, die
über die Beschreibung der
verpflichteten Beschränkung
auch Eingang in den Ver-
trag gefunden werden, was
zu einer Verminderung
des Pfandes für einen
Einsatz bei Sperrver-
wehnen vorausgesetzt.

Zu einem solchen Ein-
satz was das Pfand bei
der Übergabe wegen
der chronischen Einwir-
kung seines rechten Vorder-

haupts. nicht in der Lage.

Der Beklagte

Durch den plausibel dargelegten und begründeten Feststellungen der Sachverständigen, die bei ihrem Gutachten von zutreffend ähnlichen Faktoren ausging, war die chronische Erkrankung Ursache der Behinderungen am relevanten Verdachtsf. Dass diese Behinderungen wegen einer Veranlassung als Spätfolge sind wenigstens nachweisbar, ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der Beklagte wird nicht bestritten, dass das Spät

noch nicht selbst bei der

S.O.

Üdungszeit am 28.11.2014
in einer chronischen Erkrankung lkt.

Der Beklagte trägt insoweit auch § 477 BGB die Beweislast. $\text{\textcircled{B}}$

Bei dem Kaufvertrag zollt

dem Parteienhaushalt es
sich um einen Verlust
gibt, darf im Sinne von
§ 474 I BGB. Die Parteien
haben sich zwar nicht die
den Verlust eines lang
währenden Geschäftes, die
Vorschrift gilt auch für das
BGB oder für den Verlust
von Tieren entschuldigt.

Der Kläger wandelt als
Verbraucher (§ 13 BGB), wie
er das Produkt geschaut
für seine Tochter erworben

Der Beklagte wandelt als
Unternehmer (§ 14 BGB), wenn

UdL im Risikoverkehr seinen
gewerblichen Tätigkeit ist. Geschäft
liche Tätigkeit ist jedoch
Festsetzung planmäßig und
dauerhafte Produkte anzugeben

UdL Leistungen am
Markt. Das ist der Beklagte
verpflichtet regelmäßig einen
Spender. Das ist komplex
vielfach einem anderen
Bemühen kommt ist eben

unerschließlich wie seine
fehlende Gewinnzielsetzung
absieht. Wieder der Wert-

Wird vom § 147 BGB noch
einmal Eiseck, professionelles
Handeln vom Verbraucher-
Wandeln zu unterscheiden,
welche Ausnahmefälle für
eine Beschränkung des
Unternehmenszwecks auf
~~den~~ langfristige Tätig-
keiten mit Gewinnerzielungs-
zweck.

Die Regelungen des Ver-
braucherzweckbegriffs finden
sich auch noch unter
§ 474ff BGB ausgeschlossen
Unabhängig davon, ob das
streitgegenständliche Tier
als Gesamtheit in den
von § 474ff BGB anzu-
sehen ist, wurde es wohl
am Rahmen einer Streit-
lichen Veräußerung veräußert.

Die Beweislastumkehr des
§ 477 BGB findet auch
den Sachverhalt anzu-
sagen.

Die chronische Erkrankung
als Mangel und sich hier

fortgehend

5.0.
Wahl von sechs Klaustrern
seit Gefährdung von
28.11.2014, zunächst durch
eine häusliche Unter-
suchung von M.S. 2015
und 27.5.2015 gezeigt.

✓
Ob die Vermutung dass
A mit dem Akt des Klaustrers
verzeibar ist, ist unter
der Voraussetzung der Par-
teins werksliche. Diese-
verpauulichte - Bedingung
ist Vorhangsbestandteil ge-
wunden, weil sie unter
§ 310 III Nr. 1 BGB als von der
Klagern gestellt und auch
sach von einmündige Unmün-
digenverweil als ~~empfang~~ abge-
nommen geschäftsbedingungen
gehornt (§ 310 III Nr. 2 BGB). Hier
Wahrscheinlichkeit steht § 476 I
BGB nicht entgegen, den
sie nicht zuweisen, son-
dern zugunsten des
Klägers von der gesetz-
lichen Grundregel abweicht
Aus demselben Grund ^{weil} steht
auch keine Anwendung
mit auch §§ 301 ff. BGB vor.

Denn damit auch § 477
BGB anforderungen volle
Beweis, dass der Mangel
nicht schon bei Übergabe
vorlag, liegt der Beklagte
nicht abzuwehren.

Daher dem plausiblen Aus-
sagen der Sachverständigen
dieser wäre es zuzuwenden
dunkelbar, dass die Menge
Einkaufspreise sich erst vor
der Übergabe erhöht hat
weil. Angesichts der Beweis-
last dem B. u. u. 14 aufge-
nommen Unkenntnis der
Spezial aber eine über-
gunde Wahrscheinlichkeit
dafür, dass die Einkäufer
sonst bei Übergabe
Sachverständigen
Beweis gehen zulassen
des Beweispflichtigen
Beklagten.

cc) Die Sachverständigen-
leistungen des B. u. u.
erfüllung war dem Be-
klagten unmöglich
(§ 275 I, 433 I BGB), sodass

folgt. - aber das ist auch
nicht der Hauptabsatz, sondern
§ 275 I BGB beweisen
warnt mit der
Ankündigung, ✓
auf die B. u. u. bedarf?

den Betrag einer Frischung
zuzurechnen konnte (§ 826
BGB).

Eine Aufbesserung (§ 433
Var. 1 BGB) war nach den
Feststellungen der Sach-
verständigen und dem
unbestrittenen Vortrag des
Klägers möglich, weil
die Fortführung der
krankeiterischen Behand-
lung nicht so einschneidend
wäre, wenn man, dass ein
Einsatz des Pferdes als
Spurpferd möglich war.

Eine Verschlimmerung
(§ 433 I Var. 2 BGB) war
möglich, weil sich die
Faktoren nicht anders
als der Befund zeigt,
weil nach einer Gattungs-
schuld (§ 273 I BGB), somit
auf eine Verschlimmerung ge-
eignet war. Das Kauf-
vertrag wurde über ein

gutes stabiles Pferd
geschlossenen, das vorher
Prose geübt und wurde

kein Geschäft wurde.
Daher kann man die Ursache
Wahrung des Königs keine der
Gewalt eines anderen Pfad
wie in dem Prozessieren
nicht mehr zu beibringen. Die
Kampfkunst der Könige
wurde nicht mehr von
verbreiten von durch
des Streitgegenständliche
Pfad und wird durch die
andere vergleichbares
Tier Sprechend werden.

ad) Der Reichthum des Königs
war auch nicht wegen
einer Krankheit oder
großjährigen Leibes
von Mangel (§ 442
BGB) ausgeschlossen.

Zum Zweck der Klage
hat Vertragsschluss, dass
der Pfad beibringe. Er
beibringe nicht die
Ursache des Leibes.
Nach der Anführung
der Sachverständigen
ist eine chronische Ent-

findung auch nicht
des werts der deutsche
Einkauf für ein Leben
Vielmehr sag dieser Hr.
sachverständigen mit
und den umfangreichen
Untersuchungen über

Das Leben der Welt auch
für die Klagen nicht nur
was die wirtschaflichen
Untersuchungen sind über
den, so dass seine Ver-
hältnis auf großen Felder
lässigkeit bräutete. Das
Klage nicht mit dem
Bedürfnis der Ver-
ordnungen. Aufwachen -
suchung verabschiedet und
des Lebens von bei
Vertragsabschluss schon
nicht mehr vorhanden.

Das die Klagen in
dieser Situation noch
weitere Untersuchungen
von einem Seite,
musste sich ihnen
Zusammenhalt nicht
aufbringen.

gut!

a) Der Rücktritt ist auch
nicht deckungslos
weil der Kläger nicht
bei Erhalt des Kisten-
versicherungsbeitrags seine
fehlende Billigung erklärt
hat. Eine solche Aus-
legung der Vereinbarung
steht jedenfalls § 476 II
BfB entgegen.

c) Der Kläger kann
nach § 346 I Nr. 1 BfB
Rückzahlung des Kauf-
preises in Höhe von
22.000 € verlangen, Zug-
un Zug gegen Erfüllung
des Rückversicherungsbeitrags
des Beklagten (§ 348 III
BfB).

Der Rückversicherungsbeitrag
des Beklagten ist wegen
der Verzinsung des Kisten-
beitrags nicht auf Rückzahl-
ung des Kistenbeitrags (§ 346
I Nr. 1 BfB), sondern
auf Darlehensschuld gerichtet
(§ 346 II 1 Nr. 2 BfB). Der
Wert des Darlehensbeitrags ist

wird nach § 346 II ange-
schlossen.

Die Höhe des Werteschatzes
bestimmt sich nach § 346 II
BfB in Abhängigkeit von
den vereinbarten gegen-
wärtigen Werteschatzes
Fluendierung von § 411 II
BfB ist daher der Wertes-
chatz Kaufpreis (20.000 €)
im Verhältnis des tat-
sächlichen Werts der
mangelfreien Sache (laut Sachvermerk

die 10.000 €) zur unge-
prüften Sache (laut Sach-
verständigen 20.000 €) her-
abzusehen. Der Betrag
laut also demnach die
Werteschatzespreis in
Höhe von 11.000 €.

gut!

Die nach § 348 BGB vor-
gelegten Ansprüche werden
nicht aufrechenbar vor-
rechnet. Durch seine
Begründung des Gerichts
bei Klageertrags nach
den Klage abzuwehren
denn die Aufrechnung

entlehnt (§§ 387, 388 BGB),
wodurch die Ansprüche
erloschen sind, soweit sie
sich nach (§ 383 BGB).

d) Die vorstehende Auf-
rechnung ist eine
Belegten zugew. dem
demnach wurde verbücht
dem Aufwand des Ver-
gnügs zu Höhe von ~~11.000 €~~
11.000 € geht aus
bevor.

Zuerst ist die Prozessual-
Bedingung der Kooperation
✓ eingesehen, weil
aus gebilligt erinnert für
Spunde des Vertrags für
Sachverständ. Wahl. Es be-
steht aber keine Auf-
rechnung, weil der
Belegte keine An-
sprüche auf Erlös heraus-
gibt ent.

a) Ein Belegter aus
§ 346 I var. 2 BGB scheidet
aus, weil es sich bei
dem Veräußerungs
Wahl um eine Abgabe

B hat wohl undifferenziert
und damit ggü. allen
Kontrahenten aufgezeichnet

der Sache handelt. Weder handelt es sich um eine Frucht der Sache im Sinne von § 55 III BGB, weil der Kaufpreis nicht Entgelt für die Nutzung oder den Gebrauch darstellt, noch ist der Kaufpreis ein sonstiger Gebrauchsvorteil im Sinne von § 100 BGB.

bb) Eine Herausgabe nach § 232 BGB! Um ~~§ 232 BGB~~ § 232 BGB! Um § 232 BGB zu entscheiden, weil der Eigentümer für Belangen nicht rechtmäßig war.

cc) Eine Herausgabe nach §§ 68 I S. 2, 667 BGB scheidet aus, dass der Kläger als Eigentümer des Pfandes wie Fremder, sondern ein eigenes Geschäft ausführte.

dd) Eine Herausgabe nach § 866 I BGB scheidet aus, weil der Kläger auch

von der Erlösung des Rück-
halts und Rechtskräftig-
keit der Klage unberührt.
Gegenüber dem demnach
Berechtigten war.

↳ fehlt:
§ 285 BGB!

2. Der Kläger hat seinen
Auspruch auf Ersatz der
Unterbringungskosten
sowie der Fütterungs-
und Unterbringungskosten
hier in Höhe von
insgesamt 2.000,- aus
§ 347 BGB.

greift nicht für MRT!
§ 347 BGB?

Das Vorbringen eines
Rückgratsverbrauchs verliert
Wissen wurde bereits durch
Den Kläger ist ebenfalls
- durch Aufhebung - Wert
ersatz für den Rückgrat-
er des Pferdes geleistet
(s.o.)

Bei den Kosten für die
Unterbringungen sowie für
die Fütterung und Unter-
bringung handelt es sich
um notwendige Ver-
wendungen. Voraussetzungen

sind Aufwendungen auf
die Sachv. notwendig
ist eine Verminderung, wenn
für den Erwerb der
Sache nur esjektiv
Leistungsfähigkeit erforderlich
ist. ~~unter~~ Anders als im
Fall von § 554 (1) S. 1
(BGB) erfasst der Vermer-
kungssatz in § 347 S. 1
BGB auch die geschuldeten
Erhaltungskosten.

a) Daneben sind die Kosten
für Fütterung und Unter-
bringung als geschuldete
Erhaltungskosten in Höhe
von 4.800 € anzusetzen,
weil sie dem Überleben
und der Gesundheit des
Pferdes dienen

b) Auch die Tierarztkosten
erfolgen, um die Gesund-
heit des Pferdes wieder-
herzustellen. Dies gilt
auch für die Kosten
der Untersuchung am
27.5.2025, da diese

Wien, 5.
Lösungshilfe

Untersuchung und seine
Vermögensgegenstände der Forderung
wichtig durch den Be-
tragten erst nachträgliche
Klarheit über die Ur-
sache der kalteschei-
nung des Pfordes bringe
sollte. Selbst wenn man
die objektive Ebene der
Lichheit der weiteren
Untersuchung des Sachverhalts
wolle, wäre es nur
wichtig um den Betrag
den, sich auf einen
solchen Einstand zu be-
ziehen, da er der Unter-
suchung vorbehalten und
(§ 242 BGB).

In jedem Fall ergibt sich
aus dem Auspruch des Klägers
und Einsatz der Kosten für
die Untersuchung
am 27.5.2014 wurde als
Schadenersatz mehr
F280513B, weil der Be-
tragte die Rückzahlung
lang grundlos versagte

Wien, 11.11.2014, 2014

IV Kostenträgerbeziehung
und Güterbeziehung
bei vorläufiger Voll-
ziehung sind zulässig.
Für Betriebs-Schweizer
Behörden untersteht sich
F 232 S. 2 ZPO

Unterschrift Ritzheim

Rufmann & Pflanz: nicht ganz frei von
Bewertungsfragen

Tatbestand: weitgehend i.O., jedoch mit
kleinen Lücken (Threaten) und
Unsicherheiten beim obigen Vortrag
(S. S. 8 und 9).

Gründe: Zurechnung gilt gut in der Begründung
sehen Sie die waffentliche Fragen
und können - weitgehend stringent
überzeugend begründet - in zurechnenden
Ergebnissen. Die Normsetzung für das MKT
und die Aufgabenstellung werden nicht
überzeugend bearbeitet, i. Ü. aber
sich ansprechend.

12 Punkte

- vorzufinden - für 24.11.21